



Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 168 "Erholungsgärten am Horstweg", Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	29.07.2020
	Eingang 502:	30.07.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
19.08.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Die Festlegung der Priorität entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die verbindliche Bauleitplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung soll für den Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ erst im weiteren Aufstellungsverfahren bestimmt werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
		1			20	geringe

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis den Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ aufzustellen. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

- | | | |
|----------|-----------------------|------------|
| Anlage 1 | Aufstellungsbeschluss | (2 Seiten) |
| Anlage 2 | Geltungsbereich | (1 Seite) |

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Kleingärten am Horstweg“.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 168 „Kleingärten am Horstweg“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 24/1 (tlw.), 214 (tlw.), 251, 265 (tlw.), 266, 267 (tlw.), 268 sowie 367 (tlw.) der Flur 14 der Gemarkung Babelsberg.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Babelsberg und schließt die als Erholungsgärten genutzten Flächen am Horstweg ein. Auf dem Flurstück 251 der Flur 14 der Gemarkung Babelsberg befindet sich ein Gebäude. Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche dargestellt. Aufgrund der generalisierenden Darstellungen im Flächennutzungsplan liegt die Signatur „Dauerkleingärten“ in Randbereichen des Plangebietes ebenfalls auf diesem. Sie verweist auf die benachbarten kleingärtnerisch genutzten Flächen am Angergrund.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Planung steht im Bezug zum im Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlagen Angergrund“, für den die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 05.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Während dem Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen als Kleingärten als Planungsziel zugrunde liegt, soll der Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ die benachbarten Erholungsgärten dauerhaft sichern.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 05.09.2018 das seinerzeit mit dem Flächennutzungsplan beschlossene Planungsziel des Erhalts der Dauerkleingärten am Angergrund erneut bekräftigt. Anlass für den Beschluss waren Spekulationen auf eine künftige bauliche Nutzung der derzeit gärtnerisch genutzten Flächen am Angergrund. Anknüpfend daran sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ ebenfalls die Voraussetzungen für eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen am Horstweg als Erholungsgärten geschaffen werden.

Das Kleingartentwicklungskonzept (STEK) der Landeshauptstadt Potsdam von 2007 stellt heraus, dass die Arbeit und Erholung im Garten sinnstiftend und gesundheitsfördernd wirkt. Sie stellt für viele Städte, insbesondere für ältere Menschen und Familien mit Kindern, die in Mietwohnungen ohne Garten leben, eine geeignete Möglichkeit dar, die Natur zu genießen und Nahrungsmittel teilweise selbst anzubauen. In Potsdam ist die Nachfrage nach

Kleingärten und Erholungsgärten insbesondere durch jüngere Familien in den letzten Jahren spürbar gestiegen.

Die Flächen befinden sich in einem Gebiet, in dem Vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der VU wurden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Sicherung der Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist formuliertes Ziel der VU. Der Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ setzt daher auch Ziele der VU um.

Die bereits geführten Gespräche und Abstimmungen mit den Eigentümern, den Pächtern, der Kleingartenkommission u. a. werden fortgesetzt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur dauerhaften und planungsrechtlichen Sicherung der gärtnerischen Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 168 "Erholungsgärten am Horstweg" entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen als Erholungsgärten. Ziel der Planung ist es auch, im Verfahren die Erschließung der gärtnerischen Flächen zu erörtern. Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit dem im Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“, dessen Erschließung ebenfalls im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erörtert werden soll.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“

